



LEITFADEN

ZUM DUBLIN-VERFAHREN

Inhalt

I. Was ist ein Dublin-Verfahren?

II. Wichtige Weichenstellung: Liegt überhaupt ein Dublin-Fall vor?

1. Fallgruppe »Dublin-Fälle«
2. Fallgruppe: Nicht-Dublin-Fälle = »Anerkannte« -> Drittstaatenregelung

III. »Rechte und Pflichten« im Dublin-Verfahren

IV. Was tun, wenn eine Dublin-Abschiebung droht?

1. Liegt tatsächlich ein Dublin-Fall vor?
2. Ist die Zuständigkeit eines anderen Dublin-Staates gegeben?
3. Kommt ein Selbsteintritt in Betracht?
4. Liegen Reiseunfähigkeit oder andere Überstellungshindernisse vor?
5. Wann läuft die Überstellungsfrist ab?
6. Zugang zum Asylverfahren nach Ablauf der Überstellungsfrist?
7. Rechtsschutz: Macht eine Klage Sinn?
8. Petition einreichen?

V. Was tun, wenn die Abschiebung eines international Schutzberechtigten droht?

1. Fachkompetente Rechtsberatung einschalten

VI. Glossar

VII. Links

I. Was ist ein Dublin-Verfahren?

In einem Dublin-Verfahren wird geprüft, welcher Staat in Europa für die Durchführung des Asylverfahrens von Asylsuchenden zuständig ist. Denn die EU hat sich darauf verständigt, dass Asylsuchende nur in einem der EU-Länder ein Asylverfahren durchlaufen dürfen. Beteiligt sind aber nicht nur EU-Staaten, sondern auch die Schweiz, Island, Liechtenstein und Norwegen. In den jeweiligen Ländern gibt es Behörden, die für die Dublin-Verfahren zuständig sind. In Deutschland ist dies das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

Welcher Staat zuständig ist, wird in der Dublin-III-Verordnung geregelt. Es gibt eine ganze Reihe von Kriterien. Am häufigsten wird jedoch das Kriterium angewandt, wonach der Staat zuständig ist, in dem der Flüchtling als erstes EU-Territorium betreten hat. Das sind schon aus geographischer Sicht häufig die Länder an den äußeren Süd- oder Ostgrenzen Europas, wie beispielsweise Italien oder Ungarn. Befindet sich ein Asyl suchender nicht in dem Staat, der demnach für ihn zuständig ist, droht ihm die Abschiebung dorthin. Da die Lebensbedingungen für die Betroffenen in diesen Ländern vielfach unerträglich sind, geht es in Dublin-Verfahren meist darum, eine Abschiebung innerhalb Europas zu verhindern.

II. Wichtige Weichenstellung:

Liegt überhaupt ein Dublin-Fall vor?

Zu schnell wird oftmals unterstellt, dass jeder Flüchtling, dem eine Abschiebung in ein EU-Land droht, ein sogenannter Dublin-Fall ist. Das ist jedoch nicht richtig. Neben der Dublin-III-Verordnung existiert noch eine weitere Regelung für innereuropäische Abschiebungen, die sogenannte Drittstaatenregelung.

Seit Inkrafttreten der Dublin-III-Verordnung hat sich der Kreis der von der Dublin-III-Verordnung Betroffenen stark verändert. Ob ein Dublin-Fall vorliegt oder nicht, muss gründlich geprüft werden. Welche Gegenstrategie gegen eine drohende Abschiebung ergriffen werden kann, hängt nämlich davon ab, ob es sich um einen Dublin- Fall oder um den Fall eines »Anerkannten« handelt.

Wichtig ist die Unterscheidung auch bei unbegleiteten Minderjährigen:

Fallen sie unter die Dublin-III-Verordnung, so dürfen sie nicht gegen ihren Willen an einen anderen Staat überstellt werden. Als Anerkannte haben sie diesen rechtlichen Schutz bislang nicht – mit Schutzstatus droht unter Umständen eine Abschiebung in ein anderes EU-Land.

1. Fallgruppe »Dublin-Fälle«

Ein Dublin-Fall liegt vor, wenn ein Asylsuchender einen Asylantrag (d.h. Antrag auf Flüchtlingsschutz oder subsidiären Schutz) stellt und aufgrund der Dublin-III-Verordnung ein anderer Dublin- Staat zuständig ist. Der Asylantrag wird vom Bundesamt als unzulässig abgelehnt. Die Abschiebung in den zuständigen Staat wird angeordnet.

Die Pflicht des zuständigen Staates zur Aufnahme des Asylsuchenden erstreckt sich nicht nur auf Personen, die das Asylverfahren noch nicht abgeschlossen haben. Sie müssen ebenfalls die bereits im Asylverfahren abgelehnten Flüchtlinge im Rahmen des Dublin-Verfahrens wieder aufnehmen. **Das Dublin-Verfahren findet in folgenden Fall Konstellationen statt:**

- **Asylbewerber mit noch laufendem Asylverfahren in anderem Dublin-Staat:** In einem anderen Dublin-Staat wurde bereits ein Asylantrag gestellt. Vor Abschluss des Asylverfahrens ist der Betroffene nach Deutschland weitergereist. Das Dublin- Verfahren wird dann unabhängig davon durchgeführt, ob in Deutschland erneut ein Asylantrag gestellt wird oder nicht.
- **Abgelehnte Asylbewerber:** Der Betroffene wurde in einem anderen Dublin-Staat in einem Asylverfahren endgültig abgelehnt. Der betreffende Staat ist zur Wiederaufnahme des Betroffenen verpflichtet.
- **Asylbewerber, die in einem anderen Dublin-Staat einen nationalen Schutzstatus erhalten haben** (z.B. eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen für ein Jahr in Italien), deren Asylantrag jedoch abgelehnt wurde, müssen in den Staat zurückkehren, wo ihnen der Schutzstatus erteilt wurde.
- **Asylbewerber ohne bisheriges Asylverfahren in anderem Dublin-Staat:** Der Betroffene ist durch einen anderen Dublin-Staat in die EU eingereist und hat dort keinen Asylantrag

gestellt, muss jedoch zuständigkeithalber dorthin zurück. Das Dublin-Verfahren wird hier durch den Asylantrag in Deutschland ausgelöst.

2. Fallgruppe »Nicht-Dublin-Fälle« = »Anerkannte« -> Drittstaatenregelung

Kein Dublin-Fall liegt vor, wenn der Betroffene in dem anderen Staat als international Schutzberechtigter anerkannt wurde, dort also schon ein Asylverfahren erfolgreich durchlaufen hat. Dann ist nicht das Dublin-Verfahren anwendbar, sondern die deutsche Drittstaatenregelung (Art. 16aGG). Der Asylantrag wird vom Bundesamt als »wegen der Einreise aus einem sicheren Drittstaat« abgelehnt. Die Abschiebung in den »sicheren Drittstaat« wird angeordnet. Internationaler Schutz ist ein Begriff aus dem EU-Recht (Qualifikationsrichtlinie), der ins deutsche Recht in §§ 3, 4 AsylVfG umgesetzt wurde. Darunter fallen zwei Gruppen:

- **Anerkannte Flüchtlinge:** Personen, die in Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention einen Flüchtlingsstatus genießen.
- **Als subsidiär schutzberechtigt Anerkannte:** Personen, die als schutzbedürftig anerkannt wurden, weil ihnen in ihrem Herkunftsland die Todesstrafe, Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes droht. Sie erhalten einen europarechtlichen subsidiären Schutzstatus.

Wer eine solche Anerkennung in einem anderen europäischen Staat erhalten hat, darf zwar durch Europa reisen und sich maximal 90 Tage (innerhalb von 180 Tagen) in einem anderen Staat aufhalten, aber er darf dort weder arbeiten noch sich dauerhaft niederlassen. Verlässt er z.B. Deutschland nicht vor Ablauf der 90 Tage oder stellt er hier einen Asylantrag, droht ihm die Abschiebung in den »sicheren« Staat, der ihm den Schutzstatus zuerkannt hat.

III. »Rechte und Pflichten« im Dublin-Verfahren

Asylsuchende haben im Dublin-Verfahren verschiedene Verfahrensrechte – aber auch Pflichten. Neben dem Recht auf Information und Anhörung ist das Recht auf Akteneinsicht für die Wahrnehmung der Interessen des Betroffenen von besonderer Bedeutung.

Recht auf Akteneinsicht: Asylsuchende dürfen eine Kopie ihrer vollständigen Akten beim Bundesamt anfordern, so oft sie dies für nötig halten. Sie können dieses Recht mit einer Vollmacht einem Anwalt oder einer Beratungsstelle übertragen, aber auch persönlich Akteneinsicht beantragen.

Pflicht zur Mitteilung der Anschrift: Asylsuchende müssen dem Bundesamt jeden Wechsel ihrer Adresse (also bereits den Transfer aus der Erstaufnahmeeinrichtung in eine Gemeinschaftsunterkunft oder eine Wohnung) schriftlich mitteilen. Sie müssen dafür sorgen, dass die Namen aller Familienmitglieder ab 16 Jahre für den Briefträger erkennbar am Briefkasten/Haus stehen und sie müssen darauf achten, dass sie ihre Post erhalten. Versäumen sie dies, kann das Bundesamt die Bescheide an die letzte ihm bekannte Anschrift zustellen und sie so behandeln, als hätten sie die Post erhalten. Dann drohen letztlich unangekündigte Abschiebungen (denn zur Abschiebung findet die Behörde die Adresse dann doch heraus), und eine Klage gegen den Bescheid ist dann nicht mehr möglich!

IV. Was tun, wenn eine Dublin-Abschiebung droht?

Wenn eine Dublin-Abschiebung im Raum steht, können Unterstützerinnen und Unterstützer verschiedene Gegenmaßnahmen vorbereiten und begleiten.

Was will die/der Betroffene?

Als Erstes muss geklärt werden, was der Betroffene möchte. Will sie oder er überhaupt in Deutschland bleiben, oder gibt es Verwandte in einem anderen Land? Wenn eigentlich eine Weiterreise in ein anderes EU-Land vorgesehen war, müssen Schritte in diese Richtung eingeleitet werden. Hierzu wird man die Hilfe einer Beratungsstelle oder von Rechtsanwältinnen oder –anwälten heranziehen müssen.

Denkbar ist auch, dass die/der Betroffene lieber freiwillig in den zuständigen Staat zurückkehrt als zwangsweise dorthin abgeschoben zu werden. Dann ist der Hinweis wichtig, dass das

Dublin- Recht vorsieht, dass eine solche eigenständige Ausreise ermöglicht werden muss. Dies muss jedoch gegen die Behörden oftmals erstritten werden, da diese in der Regel abschieben wollen.

Will der Betroffene dagegen in Deutschland bleiben, sind die nachfolgenden Fragen zu klären.

1. Liegt tatsächlich ein Dublin-Fall vor?

Ob tatsächlich ein Dublin-Fall vorliegt – zu den Kriterien siehe oben –, muss unbedingt geklärt werden. Dies kann die/der Betroffene in manchen Fällen mitteilen. Manchmal wissen diese jedoch selbst nicht, ob sie einen Status in dem anderen EU-Land erhalten haben. Dann muss durch (wiederholte) Einsicht in die Akte des Bundesamtes versucht werden, dies aufzuklären. Spätestens mit der Zustellung des Dublin-Bescheides durch das Bundesamt ist klar, ob es sich um einen Dublin-Fall handelt. Dann ist Eile geboten, aktiv zu werden.

2. Ist die Zuständigkeit eines anderen Dublin-Staates gegeben?

Wenn das Bundesamt die Zuständigkeit fehlerhaft beschieden hat, kann man u.U. vor Gericht dagegen vorgehen. Im Zweifel ist die Anwendung der Zuständigkeitskriterien kompliziert, so dass eine Beratungsstelle oder Rechtsanwälte eingeschaltet werden sollten.

Am häufigsten kommt bei erwachsenen Asylsuchenden und bei Familien das Zuständigkeitskriterium »Ort der illegalen Einreise« (Art. 13 Dublin-III-VO) zur Anwendung. Ist also ein Asylsuchender ohne Visum z.B. nach Italien eingereist, so wird deswegen Italien zum zuständigen Dublin-Staat erklärt. Nachgewiesen wird dies i.d.R durch einen Treffer in der Eurodac-Datenbank, in der die Fingerabdrücke aller Asylsuchenden gespeichert werden. Es gibt auch Fälle, in denen bei den Asylsuchenden Fahrkarten o.ä. gefunden wurden, die dann als Beweis für einen Voraufenthalt in einem anderen EU-Land genommen werden. Manchmal – wenngleich sehr selten - reicht auch schon die Aussage beim Bundesamt, man sei z.B. über Italien eingereist.

Es gibt jedoch auch noch andere Kriterien für die Zuständigkeit: Hat die/der Betroffene ein Visum für ein EU-Land erhalten, so ist dieses Land für ihn zuständig (Art. 12 Dublin-III-VO). In diesem Fall ist es für die Zuständigkeit irrelevant, ob die/der Betroffene überhaupt durch das andere EU-Land durchgereist ist (es hilft auch kein Direktflug nach Deutschland): Zuständig ist der Staat, der das Visum ausgestellt hat. Hat der Asylsuchende Familienangehörige in einem EU-Land, kann dieses für ihn zuständig sein. Hier ist genau zu prüfen. Das Recht auf Familieneinheit ist im Dublin-Verfahren nur im engen Rahmen garantiert. Grundsätzlich wird nur die Kernfamilie, also Eltern und ihre minderjährigen Kinder, zusammengeführt. Einschränkend kommt hinzu, dass eine Zusammenführung nur möglich ist, wenn der Ehepartner oder die Kinder noch in dem anderen Staat im Asylverfahren sind oder bereits dort internationalen Schutz erhalten haben. Wurden ihre Asylanträge bereits einmal von der Asylbehörde abgelehnt und befinden sie sich z.B. in einem anschließenden Gerichtsverfahren, kann keine Zusammenführung mehr erfolgen. Nur wenn – evt. nach Jahren – eine Anerkennung vor Gericht erfolgt, ist der Familiennachzug noch möglich.

Generell weiter gefasst ist das Recht auf Familienzusammenführung, wenn einer der Familienangehörigen hilfebedürftig ist, etwa wegen Alter, Krankheit oder Schwangerschaft (siehe Art. 16 Dublin-III-VO). Bei unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden gelten dagegen völlig andere, wesentlich günstigere, Zuständigkeitskriterien: Sie dürfen nie gegen ihren Willen überstellt werden. Sie haben ein Recht auf Prüfung ihres Asylantrags in dem Land, in dem sie sich aufhalten. Auf der anderen Seite können sie nicht nur mit ihren Eltern, sondern auch anderen Verwandten (Geschwister, Onkel, Tante, Großeltern) zusammengeführt werden (Art. 8 Dublin-III-VO).

3. Kommt ein Selbsteintritt in Betracht?

Auch wenn die Bedingungen für eine Dublin-III-Überstellung erfüllt sind, muss eine Abschiebung nicht zwingend erfolgen. Nach Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO kann jeder Staat beschließen, die Zuständigkeit freiwillig zu übernehmen, auch wenn eigentlich ein anderer Staat zuständig wäre. Dies ist das sog. Selbsteintrittsrecht. Da es sich hier um eine Ermessensklausel handelt, ist es zumeist schwer, das zuständige Bundesamt von der

Anwendung dieser Klausel zu überzeugen. Es gibt aber immer wieder Ausnahmen. Derzeit (Stand: Ende 2014) gibt es zudem die allgemeine Praxis des Bundesamtes, bei besonders verletzlichen Gruppen (Kranke, Traumatisierte, Schwangere, Alleinerziehende, Familien mit Kindern etc.) keine Überstellungen etwa nach Malta vorzunehmen und stattdessen vom Selbsteintrittsrecht Gebrauch zu machen. Nach Angaben des Bundesamtes werden auch keine Zugehörige besonders verletzlicher Gruppen nach Bulgarien abgeschoben.

Nach Griechenland finden seit 2011 gar keine Dublin-Abschiebungen statt – wegen der menschenrechtswidrigen Zustände für Flüchtlinge dort. Aufgrund einer Entscheidung des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs (Tarakhel, Urteil vom 4.11.2014) dürfen Familien dann nicht nach Italien abgeschoben werden, wenn zuvor keine Zusicherung über die kind- und familiengerechte Unterbringung eingeholt wurde.

Um ggf. die Beratungsstellen oder die Rechtsanwälte zu unterstützen, kann zur Begründung eines Antrags auf Selbsteintritt oder einer Klage gegen einen Dublin-Bescheid ein »Erfahrungsbericht« oder eine »Eidesstattliche Versicherung« erstellt werden.

Inhalt einer solchen Erklärung sind die Erfahrungen, die der Betroffene bei seinem Aufenthalt in dem eigentlich zuständigen EU-Staat gemacht hat. Relevante Aspekte sind: Probleme bei der Unterbringung, sozialen Unterstützung, medizinischen Versorgung, dem Zugang zum Asylverfahren, den Verfahrensstandards (professionelle Dolmetscher, rechtstaatliche Anhörung, wirksame Rechtsmittel etc.) sowie Umstände einer etwaigen Inhaftierung.

Es ist unbedingt erforderlich, diese Berichte mit den Informationen, die das Bundesamt in der Akte gesammelt hat, abzugleichen, z.B. mit den Eurodac-Daten und dem Protokoll der »Dublinanhörung«.

Am Beispiel Bulgariens zeigt sich vielleicht am deutlichsten der Unterschied zwischen den Dublinverfahren und den Drittstaatenverfahren: Besonders verletzliche »Dubliner« haben die Chance auf einen Selbsteintritt, also den Schutz vor Abschiebung nach Bulgarien. Flüchtlinge, die in Bulgarien bereits einen Schutzstatus erhalten haben (und dennoch der Obdachlosigkeit überlassen werden), werden vom Bundesamt rigoros abgelehnt, ihre Abschiebung nach Bulgarien wird gemäß der Drittstaatenregelung angeordnet. Es gibt für sie keine Überstellungsfrist. Deswegen kann für diesen Personenkreis eine Lösung nur auf dem ausländerrechtlichen Weg, z.B. in Form einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 V AufenthG gesucht werden.

Wichtig ist, dass das zuständige Bundesamt die Informationen, die gegen eine Überstellung in den eigentlich zuständigen Staat sprechen, auch kennt. Dies können auch Überstellungshindernisse wegen Krankheit (siehe unter 4.) sein. Es ist nicht davon auszugehen, dass in der vom Bundesamt durchgeführten »Dublinanhörung« all dies schon zur Sprache gekommen ist.

4. Liegen Reiseunfähigkeit oder andere Überstellungshindernisse vor?

Wenn ein anderer Dublin-Staat zuständig ist, kann eine Abschiebung jedoch trotzdem verhindert werden, wenn sich die Abschiebung auf die physische oder psychische Gesundheit negativ auswirken würde. Wenn also eine Erkrankung vorliegt, die sich durch die Abschiebung massiv verschlechtern würde, darf nicht abgeschoben werden (dann liegt ein sog. inländisches Vollzugshindernis vor). Zum Nachweis müssen Atteste oder gar Gutachten von Ärzten oder Psychologen erstellt werden.

Auch hier gilt wieder: Die Behörden – das Bundesamt und die Ausländerbehörde – müssen über Erkrankungen informiert werden. Als Beweis sind Atteste oder Gutachten einzureichen. Es ist sinnvoll, auch die Ausländerbehörde zu informieren. Unbedingt zu beachten ist, dass die Ausländerbehörden, die die Abschiebungen organisieren, nicht immer mit den lokalen Ausländerbehörden identisch sind, so gibt es dafür in Bayern z.B. eigens »Zentrale Rückführungsstellen« und in Hessen »Zentrale Ausländerbehörden«. Zuständig für die Prüfung von Vollstreckungshindernissen ist allerdings allein das Bundesamt, dies hat das Bundesverfassungsgericht im September 2014 beschlossen.

5. Wann läuft die Überstellungsfrist ab?

Das Dublin-Verfahren gibt bestimmte Fristen für die Durchführung der Abschiebung in den zuständigen Staat vor (= Überstellungsfrist). Läuft die Frist ab, ohne dass es zu der Abschiebung gekommen ist, geht die Zuständigkeit auf Deutschland über. Es gibt folgende Überstellungsfristen:

- **6 Monate als »Normalfall«:** Die Frist beginnt zu laufen, wenn der ersuchte andere Dublin-Staat zugestimmt hat, die betreffende Person zurückzunehmen. Reiseunfähigkeit, Schwangerschaft oder Krankenhausaufenthalte verlängern diese Frist nicht. Es ist zwischen den Gerichten jedoch umstritten, ob die Frist sich verlängert, wenn ein Eilantrag bei Gericht eingereicht wird.

Viele Gerichte gehen davon aus, dass die Frist erneut zu laufen beginnt, sobald das Gericht entweder den Eilantrag abgelehnt hat oder aber – bei einem positiven Eilbeschluss – mit negativer Entscheidung in der Hauptsache (= Urteil). Dann fängt die Sechs-Monatsfrist mit der Zustellung des Beschlusses oder Urteils neu zu laufen an – die Zeit davor wird nicht einberechnet.

Andere Gerichte gehen von keiner Verlängerung der Überstellungsfrist aus, wenn der Eilantrag abgelehnt wurde – eine aufschiebende Wirkung i.S.v. Art. 29 Dublin-III-VO liegt ja nicht vor (siehe VG Potsdam, Beschluss v. 23.9.2014, OVG NRW, Beschluss v. 8.9.2014). Allerdings würde auch nach dieser Auffassung die Frist neu zu laufen beginnen, wenn a) der Eilantrag positiv war und die Abschiebung vorläufig ausgesetzt wurde (aufschiebende Wirkung) und b) später in der Hauptsache jedoch ein ablehnendes Urteil gefällt wurde.

- **12 Monate in Haft-Fällen:** Wenn sich der Betroffene in Straf- oder Untersuchungshaft befindet, beträgt die Überstellungsfrist 12 Monate. Nicht gemeint ist die Abschiebungshaft. Hier ist vielmehr eine kürzere Frist vorgesehen.

- **18 Monate bei Flüchtigkeit:** Wenn der Betroffene »flüchtig« ist, verlängert sich die Überstellungsfrist von 6 auf 18 Monate. Viele Ausländerbehörden melden Asylsuchende als »flüchtig«, wenn sie bei einem unangekündigten Abschiebungsversuch nicht in ihrer Unterkunft angetroffen werden, manche auch, wenn sie sich z.B. eine Woche nicht dort aufhalten. Eine verlängerte Überstellungsfrist ist sehr ungünstig, da die Betroffenen so länger in Ungewissheit bleiben, ob sie abgeschoben werden oder nicht. Deswegen ist es wichtig, dass der Betroffene den Behörden stets seinen Aufenthaltsort mitteilt. Ist der Aufenthaltsort bekannt, gilt der Betroffene nicht als flüchtig.

6. Zugang zum Asylverfahren nach Ablauf der Überstellungsfrist?

Läuft die Überstellungsfrist ab, ohne dass der Betroffene abgeschoben worden ist, wird Deutschland für das Asylverfahren zuständig.

Die Folge ist, dass das Bundesamt den »Dublin-Bescheid«, mit dem der Asylantrag des Betroffenen als unzulässig abgelehnt worden war, aufheben muss. Das Asylverfahren muss dann in Deutschland stattfinden. Aber Achtung: In letzter Zeit versucht das Bundesamt in manchen Verfahren auch nach Ablauf der Überstellungsfrist Gründe dafür zu suchen, dass trotz der Zuständigkeit Deutschlands kein Zugang zum Asylverfahren zu gewähren ist. Es teilt z.B. mit, dass nun geprüft werde, ob nicht doch ein Schutzstatus in einem anderen Dublin-Land vorliegt. Dann wird kein »zweites« Asylverfahren in Deutschland gewährt, so die Begründung.

Man sollte sich also unbedingt vergewissern, ob das Asylverfahren tatsächlich in Deutschland erfolgen soll, nachdem eine Dublin-Abschiebung verhindert wurde. Denn wenn das Bundesamt den Asylantrag als unzulässig ansieht, kann immer noch die Abschiebung drohen (etwa nach der Drittstaatenregelung). Oder aber es droht ein Leben mit einer bloßen Duldung (kein echter Aufenthaltstitel), was viele rechtliche Nachteile mit sich bringt. Im Zweifel sollten auch hier unbedingt eine Beratungsstelle oder RechtsanwältInnen kontaktiert werden. Eine Klage kann ggf. das Bundesamt zur erneuten Prüfung zwingen. Ein bestehendes Kirchenasyl sollte im Zweifel so lange fortgesetzt werden, bis Klarheit über das weitere Verfahren vorliegt.

7. Rechtsschutz: Macht eine Klage Sinn?

Gegen eine drohende Dublin-Abschiebung kann Klage vor dem Verwaltungsgericht eingereicht werden. Damit gesichert ist, dass vor dem Urteil keine Abschiebung vollzogen wird, muss ein Eilantrag bei Gericht gestellt werden.

Wenn ein Eilantrag positiv vom Gericht entschieden wird, heißt dies, dass die Abschiebung vorläufig ausgesetzt wird – und zwar so lange, bis das Gericht den Fall gründlich geprüft hat und in einem Urteil zu einem endgültigen Ergebnis gekommen ist. Diese Entscheidung nennt man auch Hauptsachen-Entscheidung oder Urteil. Auch wenn man für die Einreichung einer Klage zwei Wochen Zeit hat, so beträgt die Frist für die Stellung eines Eilantrages nur eine Woche (gerechnet ab Zustellung des Dublin-Bescheides vom Bundesamt, siehe § 34a AsylVfG). Wird ein Eilantrag abgelehnt, kann mit neuen Beweisen (z.B. einem neuen ärztlichen Gutachten) ein neuer Eilantrag gestellt werden. In besonderen Fällen kann auch eine Verfassungsbeschwerde und eine Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte erhoben werden.

Achtung: Ein Eilantrag kann auch schaden

Manchmal hat jedenfalls ein Eilantrag keinen Sinn. Hintergrund ist, dass sich durch das Einlegen eines Eilantrages die Überstellungsfristen deutlich verlängern können. Denn wenn aufgrund des Eilantrages die Abschiebung einstweilen ausgesetzt wird bis in der Hauptsache entschieden wird, fängt die Überstellungsfrist nach Auffassung vieler Gerichte nach Abschluss des Gerichtsverfahrens neu zu laufen an. Hat das Gerichtsverfahren selbst z. B. drei Monate gedauert, so kommen nach dessen Abschluss sechs weitere Monate hinzu, in denen der Betroffene von Abschiebung bedroht ist. Wer darauf setzen will, einen Übergang der Zuständigkeit an Deutschland durch Fristablauf zu erreichen, ist ggf. ohne Eilantrag schneller am Ziel!

Manche Gerichte entscheiden für die Betroffenen günstiger als das Bundesamt, so dass sich eine Klage lohnen kann. So haben nicht wenige Gerichte für Länder wie Italien, Ungarn oder Bulgarien »systemische Mängel« festgestellt und eine Überstellung dorthin verboten. Es hängt stark von den jeweiligen Gerichten ab, ob Rechtsschutz Aussicht auf Erfolg bietet oder nicht.

Ein Verfahren vor Gericht sollte mit der Hilfe von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen betrieben werden. Ehrenamtliche Helferinnen und Helfer können jedoch wichtige Unterstützungsarbeit – wie das Schreiben des Erfahrungsberichtes etc. – leisten.

8. Petition einreichen?

Wenn gar keine andere Möglichkeit gesehen wird, kann eine Petition beim Landtag oder Bundestag eingereicht werden. In der Regel verweisen die Landtage auf den Bund, da dieser allein zuständig sei. Man sollte sich im Zweifel nicht davon abhalten lassen, auch beim Landtag eine Petition einzureichen – immerhin kann diese ein Anlass sein, mit Landespolitikern ins Gespräch zu kommen.

Für die Bundesebene ist der Zugang zu einem Petitionsverfahren anerkannt. Dies hat aber keine »aufschiebende Wirkung« – d.h. noch während des laufenden Petitionsverfahrens kann der Betroffene abgeschoben werden. In manchen Fällen führt jedoch eine Petition dazu, dass verantwortliche Stellen den Fall neu überdenken.

Wenn es ernst wird: Wann darf eine Abschiebung nicht vollzogen werden?

Nicht möglich ist die Abschiebung:

- vor der Zustellung des Bundesamtsbescheides an alle Familienmitglieder = Eltern und minderjährige Kinder. (Gelegentlich kommt es vor, dass Bescheide nur für die Eltern erlassen werden, über den Asylantrag eines in Deutschland geborenen Kindes aber noch nicht entschieden ist. In diesem Fall darf keine Abschiebung stattfinden, bevor nicht auch eine Abschiebungsanordnung für das Kind erlassen wurde);
- in der Woche nach Zustellung des Bescheides;
- während des laufenden Eilverfahrens, sofern der Eilantrag fristgerecht gestellt wurde;
- nach einer positiven Entscheidung im Eilverfahren bis zur Entscheidung im Hauptsacheverfahren (d.h. i.d.R. nach einer mündlichen Verhandlung bei Gericht);
- während der gesetzlichen Mutterschutzzeiten (dazu müssen BAMF und Ausländerbehörde von der Schwangerschaft wissen!).

V. Was tun, wenn die Abschiebung eines international Schutzberechtigten droht?

Wenn eine Person bereits in einem anderen Staat einen Schutzstatus erhalten hat, ist das Dublin- Verfahren nicht anwendbar.

Der Asylantrag wird nach der Drittstaatenregelung abgelehnt und auf Seite 1 des Ablehnungs-Bescheides des Bundesamtes heißt es: »Es wird festgestellt, dass dem Antragsteller aufgrund seiner Einreise aus einem sicheren Drittstaat kein Asylrecht zusteht« Die Drittstaatenregelung hat verschiedene Nachteile: Kein Schutz vor Abschiebung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, keine Überstellungsfristen (nach deren Ablauf Deutschland zuständig würde) und weniger Akzeptanz in der Rechtsprechung für das Vorbringen von systemischen Mängeln. Ungleich schwerer ist es deswegen, sich gegen eine Abschiebung zur Wehr zu setzen. Was kann dennoch getan werden?

1. Fachkompetente Rechtsberatung einschalten

Die Fälle von international Schutzberechtigten sind juristisch besonders heikel. Es sollten hier unbedingt fachkundige Beratungsstellen oder Rechtsanwälte eingeschaltet werden. Nicht jeder Rechtsanwalt ist auf das Asylrecht spezialisiert. Lassen Sie sich im Zweifel von einer Beratungsstelle spezialisierte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Ihrer Region empfehlen. Wie bei Dublin-Fällen kann auch gegen die Abschiebung von Schutzberechtigten das Vorliegen von inländischen Vollzugshindernissen, v.a. eine mögliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes durch die Abschiebung, vorgebracht werden (siehe oben). Wenn dies nicht akzeptiert wird, kann beim Bundesamt zumindest im Einzelfall erreicht werden, dass nicht die sofortige Abschiebung angeordnet wird, bzw. eine bereits ergangene Abschiebungsanordnung aufgehoben wird. Teilweise hat das Bundesamt in der Vergangenheit eine Abschiebungsanordnung erlassen, auch wenn feststand, dass die Abschiebung nicht vollzogen werden kann. Dies ist rechtswidrig – ggf. muss hiergegen Klage erhoben werden.

Wenn die Abschiebung nicht angeordnet ist, werden Spielräume eröffnet, um z.B. eine aufenthaltsrechtliche Lösung, etwa über § 25 Abs. 5 AufenthG oder einen Härtefallantrag, zu ermöglichen. Ebenso kann eine Petition beim Landtag eingereicht werden. In den Fällen der Anerkannten – anders als in Dublin-Fällen – sehen sich die Petitionsausschüsse der Länder als zuständig an. Eine Landes-Petition kann dazu führen, dass die Behörden den Fall neu überdenken oder dass zumindest Zeit gewonnen wird. Dagegen können die Petitionsausschüsse keine eigenen Entscheidungen über den Verbleib in Deutschland treffen. Das Petitionsverfahren ist in manchen Ländern die Bedingung dafür, dass ein Antrag bei der Härtefallkommission gestellt werden kann.

VI. Glossar

»**Anerkannte**«: Personen mit »Internationalem Schutz« nach dem EU-Recht (Qualifikations-Richtlinie). Darunter fallen zwei Gruppen:

– **Anerkannte Flüchtlinge:** Personen, die in Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention einen Flüchtlingsstatus genießen.

– **Als subsidiär schutzberechtigt Anerkannte:** Personen, die als schutzbedürftig anerkannt wurden, weil in ihrem Herkunftsland die Todesstrafe, Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes drohen.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: Es handelt sich um die zuständige Bundesbehörde mit Sitz in Nürnberg, die für die Durchführung der Asylverfahren zuständig ist, wozu auch das Dublin-Verfahren gehört. Das Bundesamt hat bundesweit 24 Außenstellen, die die Dublin-Fälle bearbeiten. Die Grundsatzfragen u.a. werden in der Zentrale in Nürnberg bearbeitet, während ein spezielles Fachreferat in Dortmund die Überstellungsverfahren vorbereitet.

Dublin-III-Verordnung: Es handelt sich um die »Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung) «.

Drittstaatenregelung: Dabei handelt es sich um eine Regelung, wonach eine Zurückweisung eines Asylsuchenden an der Grenze erlaubt ist.

Dublin-Staat: An der Anwendung der Dublin-III-Verordnung sind alle EU-Mitgliedstaaten sowie die Nicht-EU-Staaten Schweiz, Liechtenstein, Island und Norwegen beteiligt.

Eurodac: Es handelt sich um eine europäische Fingerabdruckdatei, die 2003 eingerichtet wurde. Darin werden Fingerabdrücke aller Asylantragsteller (ab 14 Jahre) gespeichert – ebenso von Personen, die unerlaubt nach Europa eingereist sind oder sich unerlaubt in Europa aufhalten. Es gibt bestimmte Kennziffern, die anzeigen, ob der Betroffene bereits in einem anderen Dublin-Staat einen Asylantrag gestellt hat (1er Treffer) oder noch keinen Asylantrag gestellt hat, aber dennoch wegen illegalen Grenzübertritts registriert wurde (2er Treffer).

Ab Mitte 2015 wird die neue Eurodac-VO in Kraft treten. Diese sieht vor, dass auch das jeweilige Ergebnis eines Asylverfahrens in der Datenbank erfasst wird. Anders als heute könnte die Behörde dann auf einen Blick sehen, ob der Flüchtling schon einen Schutzstatus in einem anderen Dublin-Staat erhalten hat und somit unter die Drittstaatenregelung fällt. Die Problematik der Ankerkannten wird auch deswegen zunehmen.

Systemische Mängel: Wenn die Asylverfahren in einem Dublin-Staat bezogen auf das Verfahren oder auf die Aufnahmebedingungen so fehlerhaft sind, dass sie zu Menschenrechtsverletzungen (Art 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention, Art. 4 Grundrechte-Charta, Verbot der unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung) führen können, spricht man von systemischen Mängeln. Diesen Begriff hat der EuGH in seinem Grundsatzurteil zu Griechenland vom 21.12.2011 geprägt.

VII. Links

www.proasyl.de

www.fluechtlingsraete.de

www.asyl.net

www.unhcr.de

www.unhcr.de